

Die anwaltliche Kooperation auf nationaler Ebene

Berufs- und haftungsrechtliche Aspekte

Bearbeitet von
Andreas Ruff

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXXII, 175 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61770 0
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 260 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Erklärung, Ziel und Inhalt der Arbeit

Die anwaltliche Kooperation ist eine in der Praxis sehr bedeutsame Form der anwaltlichen Zusammenarbeit¹. Ungefähr ein Drittel (mindestens 30%) aller Kanzleien in Deutschland sind mittlerweile in eine Kooperation eingebunden². Gleichwohl steht eine umfassende wissenschaftliche Analyse dieser Form der Zusammenarbeit noch aus³. Rechtsprechung zur anwaltlichen Kooperation gibt es, soweit ersichtlich und veröffentlicht, nur zu Fragen der Außendarstellung⁴. Diese haben allerdings sogar schon mehrfach die höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt⁵. Die Literatur zur anwaltlichen Kooperation befasst sich schwerpunktmäßig mit den Aspekten der internationalen Kooperation⁶. Die Kooperation auf nationaler Ebene ist aber, jedenfalls zahlenmäßig, die bedeutsamere Kooperationsform⁷.

In der Praxis kommt die Kooperation auch und vor allem für den Einzelanwalt und kleine bis mittlere Kanzleien in Betracht, die dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit, auf einem immer mehr zur Spezialisierung tendierenden nationalen Markt⁸, verbessern wollen⁹. Der Mandant erwartet Beratung und Vertretung „aus einer Hand“, will dabei aber nicht auf die Betreuung durch „den Spezialisten“ verzichten. Die Spezialisierung wird häufig dokumentiert durch den Erwerb eines Fachanwaltstitels, von dem es mittlerweile 20 verschiedene gibt¹⁰.

-
- 1 Hartung/Römermann – Römermann, vor § 59 a BRAO Rn. 166.
 - 2 Zur Statistik im einzelnen unter § 3.
 - 3 So bereits Henssler/Streck – Hartung, Handbuch des Sozietätsrechts, Kapitel J Rn. 2; zuletzt Hartung/Römermann – Römermann, vor § 59 a BRAO Rn. 166.
 - 4 Hartung/Römermann – Römermann, vor § 59 a BRAO Rn. 166.
 - 5 So schon BGH NJW 1993, 1313 f.; zuletzt BGH NJW 2005, 2629 ff.
 - 6 Henssler/Streck–Hartung, Handbuch des Sozietätsrechts, J Rn. 2; Überblick bei Hellwig, AnwBl 1996, 124 ff.; zu den europarechtlichen Aspekten bereits Nerlich, MittltschPatAnw 1994, 281 ff.; in jüngerer Vergangenheit Bachelin, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa: eine Gegenüberstellung von losen Kooperationsformen und integrierten Berufsausübungsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung europarechtlicher, berufsrechtlicher und haftungsrechtlicher Aspekte; aktuell Hellwig BRAK-Mitt. 2009, 50 ff.
 - 7 Überblick über die räumliche Erstreckung der jeweiligen Kooperationsarten bei Hohlheimer/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten, S. 49.
 - 8 So bereits Maurer/Krämer, ANWALT – Das Magazin 3/2000; ebenso Waldheim, Berliner Anwaltsblatt 3/01, 88 ff.; jüngst Dombek, AdVoice 4/2008, 8 ff.
 - 9 Henssler/Prütting – Hartung, § 59 a BRAO Rn. 119.
 - 10 Vgl. § 1 FAO. Die Einführung der 20. Fachanwaltschaft (Agrarrecht) ist von der Satzungsversammlung am 14.11.2008 beschlossen worden. Die Änderungen der FAO tra-

Allein diese Zahl zeigt, dass in kleinen oder auch mittleren Kanzleien ein Fachanwalt oder Spezialist nicht für jedes Rechtsgebiet vorhanden sein kann.

Ein Zusammenschluss zu größeren Kanzleien kommt hingegen nicht für alle Rechtsanwälte in Betracht. Hierfür dürften, entgegen der These von *Kleine-Cosack*¹¹, nicht der fehlende Mut der beteiligten Rechtsanwälte, sondern, zumindest in den allermeisten Fällen, durchaus sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein¹². Bei interprofessionellen Kooperationen steht dem Zusammenschluss zur Sozietät in einigen Konstellationen schon die Beschränkung des § 59 a Abs. 1 BRAO auf die sozietätsfähigen Berufe entgegen. Aber auch bei der Kooperation zwischen Anwälten gibt es sachliche Gründe, den Schritt zur Gründung einer Sozietät zu scheuen. Nicht in immer wird es die Mandantschaft einer möglicherweise seit langem eigenständigen Kanzlei begrüßen, wenn diese in einer überörtlichen oder gar internationalen Sozietät aufgeht. Das Mandatsverhältnis ist in häufig geprägt vom Vertrauen des Mandanten zu „seinem Anwalt“ und „seiner Kanzlei“.

Die Kooperation bietet die Möglichkeit bei Erhalt der Eigenständigkeit, insbesondere auch bei Erhalt des Kanzleinamens, das spezialisierte Beratungsangebot auszuweiten und im Rahmen der Außendarstellung dies auch zu dokumentieren.

Gerade die Möglichkeit des Hinweises auf die bestehende Kooperation nach Außen hin birgt jedoch nicht zu unterschätzende Haftungsrisiken für die jeweiligen Kooperationspartner, besonders bei einem einheitlich gestalteten Außenauftritt derselben¹³.

Bei der anwaltlichen Zusammenarbeit auf nationaler Ebene ist außerdem das nationale anwaltliche Berufsrecht zu beachten. Dieses regelt zum einen die Zulässigkeit der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Mitgliedern ihres Berufsstandes oder auch Vertretern anderer Berufsgruppen an sich, zum anderen ergeben sich daraus Anforderungen an die Ausgestaltung einer solchen Zusammenarbeit, sei es nun in vertraglicher¹⁴ oder in rein tatsächlicher Hinsicht. Besonders die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, die den Beruf des Rechtsanwalts prägen und für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden

ten am 01.07.2009 in Kraft (in: http://www.brak.de/seiten/04_08_21.php aufgerufen am 21.10.2009; amtliche Bekanntmachung BRAK-Mitt. 2009, 64 ff).

11 Kleine-Cosack, vor § 59 a BRAO Rn. 74.

12 Als Beispiel: Waldheim, Berliner Anwaltsblatt 3/01, 88 ff.

13 Kopp, BRAK-Mitt. 2004, 154, 156.

14 Zur Vertragsgestaltung ausführlich Zuck, Vertragsgestaltung bei Anwaltskooperationen.

Rechtspflege unerlässlich sind¹⁵, ist von den beteiligten Rechtsanwälten auch im Rahmen einer Kooperation zu gewährleisten.

Ziel der vorliegenden Darstellung ist es, zur Klärung der weitestgehend noch offenen berufs- und haftungsrechtlichen Fragen¹⁶ der anwaltlichen Kooperation auf nationaler Ebene beizutragen.

In berufsrechtlicher Hinsicht sind dies zunächst Fragen, die die Kooperationspartner im Innenverhältnis betreffen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes stehen. In soweit von besonderer Bedeutung ist beispielsweise die Frage, ob das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch in der Kooperation gilt. Wenn ja, wie lässt sich der zur Überprüfung einer möglichen Interessenkollision notwendige Datenabgleich mit der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts in Einklang bringen? Muss der an der Kooperation beteiligte Rechtsanwalt für die Verschwiegenheit seines Kooperationspartners sorgen, wenn dieser einer solchen, mit der des Rechtsanwaltes vergleichbaren, nicht qua eigenem Berufsrecht unterworfen ist?

Das Berufsrecht ist aber auch für Fragen der Außendarstellung relevant. Nach § 8 BORA darf auf die Kooperation hingewiesen werden, allerdings nur, wenn sie „auf Dauer angelegt und durch tatsächliche Ausübung verfestigt“ ist. Wann sind diese Voraussetzungen erfüllt? Bedarf es beispielsweise eines schriftlichen Vertrages oder genügen mündliche Abreden? Offen ist auch, wie dieser Hinweis aus berufsrechtlicher Sicht gestaltet werden muss. Darf die Kooperation beispielsweise eine Kurzbezeichnung im Sinne des § 9 BORA führen?

Auch in haftungsrechtlicher Hinsicht ist besonders die Außendarstellung der jeweiligen Kooperation maßgeblich. Nach allgemeiner Meinung gibt es eine gesamtschuldnerische Haftung für die fehlerhafte Berufsausübung eines der Kooperationspartner zu Lasten der Übrigen grundsätzlich nicht, da keine Berufsausübungsgesellschaft vorliegt¹⁷. Dies gilt an sich auch dann, wenn, was § 8 BORA ja unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich für berufsrechtlich zulässig erklärt, auf das Bestehen der Kooperation nach Außen hingewiesen wird. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Kooperationspartner kommt jedoch dann in Betracht, wenn durch diese Außendarstellung der Rechtsschein einer Sozietät hervorgerufen wird¹⁸. Gerade die Abgrenzung des haftungsrechtlich unbedenklichen Hinweises auf das Vorliegen einer Kooperation zur haftungs-

15 Hartung/Römermann – Hartung, vor § 43 BRAO Rn. 3.

16 Grams, BRAK-Mitt. 2002, 172 f.

17 Hartung/Römermann – Römermann, vor § 59 a BRAO Rn. 175.

18 Allgemeine Meinung, vgl. statt aller Feuerich/Weyland § 59 a BRAO Rn. 93.

auslösenden Rechtsfigur der Außen- oder Scheinsozietät¹⁹ bereitet jedoch Probleme. Kann der Rechtsschein des Bestehens einer Sozietät zwischen den Kooperationspartnern schon durch den Hinweis auf das Vorliegen einer Kooperation verhindert werden? Wenn ja, wie deutlich muss dieser Hinweis sein? Wo muss der Hinweis erfolgen? Genügt beispielsweise ein klarstellender Hinweis am Ende des Briefbogens?

Diese und weitere Fragen sind höchstrichterlich nicht geklärt. Das Meinungsbild in der Literatur ist uneinheitlich. Durch die vorliegende Arbeit soll der aktuelle Stand der Diskussion um diese offenen Fragen dargestellt und durch eigene Lösungsvorschläge des Verfassers ergänzt werden. Dabei sollen auch Wege zur Vermeidung von Berufsrechtsverstößen sowie der Herbeiführung des haftungsbegründenden Rechtsscheins der Scheinsozietät sowohl bei der Vertragsgestaltung im Innenverhältnis als auch bei der Gestaltung der Außendarstellung der Kooperation aufgezeigt werden.

Zunächst wird der Begriff der anwaltlichen Kooperation definiert (§ 2). Die bisherigen Definitionsversuche aus Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt und durch eine eigene Definition des Verfassers ergänzt.

Mit den Erscheinungsformen der anwaltlichen Kooperation in der Praxis beschäftigt sich § 3. Die verschiedenen Arten der Kooperation werden dargestellt und anhand der Ergebnisse der statistischen Erhebung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg aus dem Jahr 2004 zu Kooperationen bei Rechtsanwälten außerhalb von Berufsausübungsgesellschaften erläutert²⁰.

§ 4 untersucht die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts innerhalb der Kooperation unter Berücksichtigung der Bindung der einzelnen Kooperationspartner an anwaltliches oder konkurrierendes Berufsrecht, beziehungsweise der Wechselwirkung derartiger Bindungen auf die Partner in der jeweiligen Kooperation. Die wichtigsten Berufspflichten des anwaltlichen Berufsrechts im Rahmen der Kooperation werden dabei im Einzelnen erörtert.

Die Außendarstellung der anwaltlichen Kooperation ist Thema des § 5 der vorliegenden Abhandlung. Zunächst werden die berufsrechtlichen Aspekte derselben erörtert. Anknüpfungspunkt ist insoweit § 8 BORA, die einzige Norm, in der die Kooperation ausdrücklich erwähnt ist. Dabei wird insbesondere auf die

19 Die Begriffe werden zumeist, so auch in der vorliegenden Arbeit, synonym verwendet, vgl. z.B. Hartung/Römermann – Römermann, vor § 59 a BRAO Rn. 3; kritisch gegenüber der Verwendung des Begriffs der Außensozietät in diesem Zusammenhang aber Peres/Depping in *Sozietätsrecht - Handbuch für rechts- steuer- und wirtschaftsberatende Berufe*, § 9 Rn. 2 ff, sowie in *DStR* 2006, 2261.

20 Die Ergebnisse sind ausführlich veröffentlicht in *Hohlheimer/Oberlander, Kooperationsformen bei Rechtsanwälten sowie zusammenfassen von Kääb/Oberlander, BRAK-Mitt.* 2005, 226 ff.

hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung eingegangen. Außerdem werden die haftungsrechtlichen Aspekte der Kooperation untersucht. Sowohl von berufs- als auch von haftungsrechtlicher Relevanz ist die Abgrenzung zwischen dem berufsrechtlich zulässigen und haftungsrechtlich neutralen Kooperationshinweis und der Rechtsfigur der Scheinsozietät, die daher am Ende des Kapitels thematisiert wird.

Abschließend fasst § 6 die wichtigsten Ergebnisse zusammen und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der anwaltlichen Kooperation auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der jüngsten berufsrechtlichen Entwicklungen.